



Ein Datenschutz-Kodex für Versicherungsmakler

Der Berufsstand kann sich nun auf spezifische, behördlich anerkannte Verhaltensregeln stützen.

Emanuel Lampert. Der Chef des Fachverbands der Versicherungsmakler **Christoph Berghammer** spricht von einem „Meilenstein“ - und meint damit den neuen datenschutzrechtlichen Verhaltenskodex für den Berufsstand. Das Besondere an dem „Code of Conduct“, kurz CoC: Er ist von der Datenschutzbehörde (DSB) auf Basis der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genehmigt worden. Im Zuge der Umsetzung der DSGVO sei es zu unterschiedlichen Rechtsauslegungen und damit zu Unsicherheit und viel Bürokratie gekommen, sagte Berghammer bei der kürzlichen Präsentation des CoC. Diese Schwierigkeiten habe der Fachverband klären und Rechtsicherheit herstellen wollen. Als Ergebnis dessen geht der CoC auf die datenschutzrechtliche Rolle des Maklers im Dreieck Versicherer-Makler-Kunde ein, auf die Rechtfertigungsgründe für Datenverarbeitungen und weitere Aspekte wie etwa Informationspflichten.

Rolle und Rechtfertigungsgründe

In der Vergangenheit hätten Versicherungsunternehmen Versicherungsmakler oft „flächendeckend als Auftragsverarbeiter“ gesehen, sagte **Kerstin Keltner**, die auf Seiten der Maklerschaft an der Ausarbeitung des CoC beteiligt war. „Das würde natürlich unsere Unabhängigkeit stark einschränken.“

Für die Versicherungsmakler sei es deshalb wichtig gewesen klar-



Foto: AdobeStock/Artemy Pogorelov

Versicherungsberatung ist ein sensibler Bereich, ein neuer Kodex soll das Vertrauen der Kunden stärken

zustellen, dass sie bei der Verarbeitung von Kundendaten bis auf Ausnahmen in der Regel als die datenschutzrechtlich Verantwortlichen im Auftrag des Versicherungsnehmers agieren. Meinungsverschiedenheiten habe es mit Versicherern des Öfteren auch in Bezug auf die Rechtfertigungsgründe für die Datenverarbeitung gege-

ben. Nunmehr bestehe hier Klarheit.

Optional auch Audits

Neben rechtlichen Klarstellungen wartet der CoC noch mit einem Spezifikum auf: Versicherungsmakler können ausdrücklich erklären, sich dem CoC-Reglement zu unterwerfen. Ob der solcherart selbst-

verpflichtete Makler die Regeln tatsächlich einhält, soll als unabhängige Überwachungsstelle die Austrian Standards plus GmbH prüfen. Experten kontrollieren dabei regelmäßig Unterlagen, Formblätter und Verarbeitungsverzeichnis auf Rechtskonformität, erklärt **Ursula Illibauer** (WKO-Bundessparte Information und

Consulting), die am CoC mitgewirkt hat.

Ein Vorteil dieses kostenpflichtigen Audits sei nicht nur ein Mehr an Rechtssicherheit für den auf Datenschutzkonformität „abgeklopften“ Maklerbetrieb - ein erfolgreiches Audit soll auch mit einem Gütesiegel sichtbar gemacht werden können, mit dem man sich, so Illibauer, „auch eine gewisse Form von Wettbewerbsvorteil“ verschaffen könne.

Beschwerden und Verstöße

Die Überwachungsstelle kann auch Beschwerdeverfahren durchführen: Wenn Kunden meinen, datenschutzrechtlich werde nicht korrekt gehandelt, haben sie die Möglichkeit, sich an die Stelle zu wenden. Ein solches Verfahren könne zu einer Mahnung führen, erläutert Illibauer. Bei weiterem Zuwiderhandeln droht auch der Verlust des Gütesiegels. Die Überwachungsstelle kann außerdem Verstöße, Stellungnahmen oder sonstige Beweisaufnahmen der DSB zur Kenntnis bringen.

Damit das Selbstverpflichtungsreglement inklusive Audit greifen kann, muss die DSB Austrian Standards als Überwachungsstelle für den Versicherungsmakler-CoC akkreditieren. Illibauer geht davon aus, dass es „mit nächstem Jahr“ starten kann. Abseits dessen betont Keltner: Die CoC-Verhaltensregeln seien von der Datenschutzbehörde anerkannt und damit bereits in Geltung, man könne sich also darauf stützen.